

Spezielle Massnahmen

Ausbildungszuschüsse (AZ)

Zielgruppe	Stellensuchende (STES) <ul style="list-style-type: none">– die keine abgeschlossene berufliche Ausbildung haben oder im angestammten Beruf erhebliche Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden– die eine Ausbildung mit einem eidgenössisch anerkannten Fähigkeitsausweis (EFZ) oder einem eidgenössisch anerkannten Berufsattest (EBA) abschliessen wollen– die ein durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung bewilligtes Lehrverhältnis eingehen
Ziele	Abschluss einer beruflichen Ausbildung mit EBA oder EFZ
Inhalte	<p>Inhalte der praktischen und theoretischen Lehre.</p> <p>Die Höhe der AZ betragen im Maximum die Differenz zwischen dem Lehrlingslohn und dem gesetzlich festgelegten monatlichen Betrag von höchstens CHF 3'500.00. Für die Berechnung massgebend ist, ob die/der STES im entsprechenden oder einem nahen verwandten Beruf bereits über mind. 6 Monate berufliche Erfahrungen vorweisen kann.</p> <p>Zugesprochene Stipendien werden, soweit sie nicht der Deckung der Familienunterhaltskosten dienen, angerechnet.</p> <p>Der Ausbildungsbetrieb hat dafür zu sorgen, dass die STES auch gegen Lohnausfall infolge Krankheit versichert sind.</p> <p>Die Arbeitgebenden entrichten die üblichen Sozialversicherungsbeiträge auf dem Gesamtlohn (Lehrlingslohn + AZ) und zahlen die AZ zusammen mit dem vereinbarten Ausbildungslohn aus. Die Arbeitslosenkasse erstattet den Arbeitgebenden die AZ sowie einen gesetzlich festgelegten Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen nach Einreichung der monatlichen Bescheinigungen und der Abrechnung für AZ zurück.</p>
Sprache	gemäss Anspruchsvoraussetzung der gewählten Ausbildung
Alter	mind. 30 Jahre (Ausnahmen möglich)
Pensum	gemäss Lehrvertrag
Dauer	gemäss Lehrvertrag; i.d.R. 3 bzw. 4 Jahre



Weitere Informationen finden Sie unter:

[Massnahmenliste \(www.arbeit.swiss\)](http://www.arbeit.swiss)

Das Gesuch ist durch Scannen des QR-Codes oder unter folgendem [Link](#) digital auszufüllen